



## 51. Ferienjobs

erstellt am: 25.02.2008 gesendet am: 11.03.2008

**Bald ist es wieder soweit und die für viele Schüler langersehnten Osterferien sind da. Dies ist ein guter Zeitpunkt das Taschengeld mit einem Ferienjob aufzubessern. Doch auch hier sind einige Punkte zu beachten.**

1. Grundsätzlich dürfen alle Jugendliche ab 15 Jahren einen Ferienjob antreten. Unter 15 dürfen nur leichte Arbeiten (wie z. B. Babysitten) verrichtet werden. Unter 13 Jahren ist jede Arbeit tabu.
2. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. So darf z. B. die tägliche Arbeitszeit nur höchstens acht Stunden betragen. In seltenen Fällen auch 8 ½ Stunden, wenn an einzelnen Werktagen derselben Woche (z. B. am Freitag) diese verkürzt wird.
3. In der Unfallversicherung besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.
4. Für viele Jugendliche ist es selbstverständlich wichtig, dass der Lohn brutto für netto ausbezahlt wird. Grundsätzlich muss deshalb das Sozialversicherungsrecht sowie das Steuerrecht überprüft werden.
5. Bei einem Minijob mit maximal 400,-- € werden weder Steuern noch Sozialversicherung einbehalten.
6. **Sozialversicherung:** Wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres (dass immer am 01.01. beginnt und nicht erst bei Beschäftigungsbeginn) auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristet ist, besteht immer Versicherungsfreiheit. Das heißt, dass keine Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom Lohn abgezogen wird. Die Arbeitszeit und der Lohn spielen hierbei keine Rolle. Es werden jedoch mehrere kurzfristige Beschäftigungen im Jahr zusammengerechnet und ein Nachweis, dass es sich um einen Schüler handelt, ist notwendig.
7. Aber Vorsicht: Wenn der Ferienjob zwischen dem Ende der Schulausbildung und dem Beginn einer Beschäftigung (z. B. Ausbildung) angetreten wird, besteht grundsätzlich in allen Zweigen Sozialversicherungspflicht. Also auch in der Arbeitslosenversicherung.
8. **Steuerrechtlich** werden Schüler wie jeder andere Arbeitnehmer auch behandelt. Das heißt, dass sie ihre Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegen müssen. Der Arbeitgeber hat dann die Pflicht, die Lohnsteuer zu berechnen, an das Finanzamt abzuführen und dem Arbeitnehmer somit vom Lohn einzubehalten. Obwohl das Arbeitsverhältnis nur befristet ist, wird unterstellt, dass der Schüler das ganze Jahr über arbeitet.
9. In der Regel ist bei einem Schüler die Lohnsteuerklasse I eingetragen. Bei einem Monatslohn von fast 900,-- € bleibt der Lohn jedoch ohne Steuerabzug.
10. Aber keine Sorge! Sollte mal Lohnsteuer einbehalten werden, kann die zuviel bezahlte Lohnsteuer mit der Einkommensteuererklärung wieder zurückgeholt werden. Dies sogar in vollem Umfang, wenn der Grundfreibetrag von 7.664,-- € nicht übersteigen wird.
11. Zu beachten ist jedoch, dass eigene Einkünfte des Kindes Auswirkungen auf das Kindergeld oder auch auf den Ausbildungsfreibetrag haben können.